

Benutzungsordnung für den Bürgersaal

Die Stadt Ohrdruf stellt den Bürgersaal zur Förderung der Kultur den Vereinen, Verbänden und Privatpersonen zur Verfügung.

Zur Regelung der Nutzungsbedingungen für den Bürgersaal hat der Stadtrat Ohrdruf die folgende Ordnung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Die allgemeine Benutzungsordnung gilt für den Bürgersaal.

§2 Benutzungsvoraussetzung

(1) Die Benutzung des Bürgersaales wird im Rahmen des Benutzungsplanes auf Antrag vertraglich geregelt.

(2) Der Vertrag zur Benutzung des Bürgersaales ist nicht auf Dritte übertragbar.

(3) Der Vertrag bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen des Bürgersaales. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit macht der Benutzer den Bürgersaal frei und stellt den Zustand wieder her, in der der Bürgersaal übernommen wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung widerrufen oder zurückgenommen ist.

(4) Die vereinbarte Benutzungsberechtigung kann im zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereich widerrufen oder beschränkt werden, wenn dies

- a) zur Abhaltung von Sonderveranstaltungen,
- b) zur Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
- c) zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwert,
- d) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Der Benutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall der Benutzung nicht.

§3 Benutzung

(1) Der abgeschlossene Vertrag ist vor Benutzung des Bürgersaales auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO stellt den Bürgersaal in dem Zustand zur Verfügung in der er sich befindet. Der Bürgersaal wird im sauberen und nutzbaren Zustand übergeben. Der Benutzer hat die Obhutpflicht. Der Bürgersaal ist vor Benutzung von dem Benutzer zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Benutzung auszusetzen und der Grund der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO anzuzeigen.

(3) Das Einbringen und die dauerhafte Aufbewahrung von Gegenständen, insbesondere Musikanlagen u. a. Technik im Bürgersaal ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO zulässig und erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.

(4) Die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO kann, wenn der Bürgersaal mehr als den Umständen nach verunreinigt wurde, die Reinigung (einschließlich Abfallentsorgung) vom Benutzer verlangen oder nach verstrichener Fristsetzung diese selbst in Auftrag geben und die Kosten dem Benutzer als Aufwand berechnen. Der Benutzer ist zur Zahlung verpflichtet.

§4 Entgeltspflicht der Benutzung

- (1) Für die Benutzung des Bürgersaales wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses Entgelt wird als Beteiligung des Nutzers an den Betriebskosten erhoben. Darüber hinaus werden von Privatpersonen oder Firmen Nutzungsentgelte als Miete erhoben. Entsprechende Regelungen behält sich der Eigentümer vor.
- (2) Sonderreinigungen, die sich aus der Nutzung erforderlich machen, sind vom Nutzer in voller Höhe an den Eigentümer zu zahlen.

§5 Hausrecht/Aufsicht

- (1) Die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO übt für den Bürgersaal das Hausrecht aus, berechnete Bedienstete der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des § 123 StGB. Ihnen ist zu jederzeit der Zutritt zum Bürgersaal gestattet. Deren Anordnung ist Folge zu leisten. Das Hausrecht kann im Einzelfall auf den Benutzer übertragen werden, die Rechte der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO, wie (1), bleiben unberührt. Diese Ordnung des Bürgersaales ist durch Aushang vor Ort bekannt zu machen.
- (2) Ein Benutzer, der schwerwiegend oder trotz Mahnung vertragswidrig handelt oder entgegen der auf Grund dieser Ordnung erlassenen Verhaltensregeln handelt, im Bürgersaal eine strafbare Handlung begangen hat oder ein Benutzer, der unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann vom Bürgersaal verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Entgelte nicht erstattet.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten dieser öffentlichen Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).
- (4) Das Zeigen und Tragen von Symbolen rechtsextremistischen oder ausländerfeindlichen Charakters im Bereich des Bürgersaales ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens des Bürgersaales und dem sofortigen Ausschluss der Benutzung geahndet.

§6 Haftung

- (1) Der Mieter/Benutzer trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Mieter/Benutzer haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Auf-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Mieters/Benutzers behoben.
- (3) Der Mieter/Benutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Das gleiche gilt für Gegenstände, die von der Stadt von Dritten angemietet und dem Mieter/Benutzer zur Verfügung gestellt werden (z.B. Absperrgitter, Beleuchtungsanlagen etc.).
- (4) Der Mieter/Benutzer hat sich gegen Haftpflichtansprüche einschließlich des Haftpflichtrisikos nach den Ziffern 2 und 3, ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist der Nachweis der Versicherung vorzulegen.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters/Benutzers, seinen Mitarbeitern und Zulieferern übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Der Mieter/Benutzer ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit

das Mietobjekt unverzüglich zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

(6) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Stadt nicht.

§7

Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Versicherungen

(1) Der Benutzer stellt soweit erforderlich auf eigene Kosten das Ordnungs-, Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal.

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung kann die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO von dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Benutzers gegen Personen- und Sachschäden, Stellung einer Kautions oder einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes abhängig machen.

§8

Steuern und Anmeldungen

(1) Der Benutzer trägt die mit seiner Nutzung verbundenen notwendigen Abgaben und Steuern, insbesondere die Vergnügungssteuer.

(2) Der Benutzer hat alle die über § 5 hinausgehenden hoheitlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen selbst einzuholen und auf Anforderung nachzuweisen.

§9

Allgemeine Verhaltenspflichten/-regeln

(1) Benutzer haben sich im Bürgersaal so zu verhalten, dass

a) kein anderer Benutzer oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird und

b) der Bürgersaal nicht beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird

(2) Jede Veränderung und/oder Ergänzung des Bürgersaales (z. B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten oder Verschlüsse) bedarf der vorherigen Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO.

(3) Genehmigte Veränderungen oder Ergänzungen des Bürgersaales sind unter Aufsicht der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO oder deren Beauftragten vom Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen.

(4) Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen des Bürgersaales auf Verlangen der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO innerhalb der gesetzten Frist auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 10

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 11
Werbung und Lautsprecher

(1) Werbung innerhalb des Bürgersaales, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten, Aufsteigen lassen von Werbeballons, ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO zulässig.

(2) Die Benutzung von Lautsprechern innerhalb des Bürgersaales außerhalb der erlaubten Nutzung, bedarf der vorherigen Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den 13.12.2013

Hopf
Bürgermeisterin